



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 13.03.2019, Zahl: 828/1-2019/MA, mit der eine Marktordnung für die Marktgemeinde St.Jakob i. Ros. erlassen wird.

Gem. der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Marktordnung**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Viehmärkte.

### **§ 2**

#### **Markttage, Marktgebiete und Widmung von Märkten**

Folgende Märkte werden abgehalten:

- (1) a) Wochenmarkt in den Sommermonaten jeweils an Dienstagen – beginnend am ersten Dienstag im Juni und endet am zweiten Dienstag im September;
  - b) Krämermarkt in Maria Elend –
    - 1.) am zweiten Sonntag nach Ostern jeden Jahres
    - 2.) am 15. August jeden Jahres
    - 3.) am 8. September jeden Jahres
  - c) Adventmarkt in St. Jakob am Donnerstag bis Samstag vor dem ersten Adventssonntag jeden Jahres
  - d) Ostermarkt in St. Jakob am Freitag und Samstag vor dem Palmsonntag jeden Jahres
- (2) a.) Der Wochenmarkt findet am Vorplatz des Marktgemeindeamtes und Kulturhauses in St. Jakob i. Ros. statt.
  - b.) Der Krämermarkt findet im Ortsbereich von Maria Elend, beginnend vom Vorplatz Gasthof Auer Richtung Wallfahrtskirche Maria Elend bis Gasthof Oberwirt und Ortsplatz Maria Elend, statt.
  - c.) Der Adventmarkt findet am Hauptplatz in St. Jakob i. Ros. statt.
  - d.) Der Ostermarkt findet am Hauptplatz in St. Jakob i. Ros. statt.
- (3) Die im Abs. 1 angeführten Märkte sind im Kleinverkauf bestimmt bzw. als Lebensmittelmärkte gewidmet.

### **§ 3 Marktzeiten**

- (1) Auf dem im § 2 Abs. 1 lit. a angeführten Wochenmarkt darf in der Zeit von 18:00 Uhr – 21:00 Uhr, auf dem im § 2 Abs. 1 lit. b angeführten Krämermarkt in der Zeit von 07:30 Uhr – bis 18:00 Uhr, auf dem im § 2 Abs. 1 lit. c angeführten Adventmarkt in der Zeit von 12:00 Uhr – bis 21:00 Uhr und auf dem im § 2 Abs. 1 lit. d angeführten Ostermarkt in der Zeit von 12:00 Uhr – bis 18:00 Uhr feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgedeschenkt werden.
- (2) Marktplätze dürfen unbeschadet Abs. 1 frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

### **§ 4 Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs**

Auf den im § 2 Abs. 1 angeführten Märkten sind als Marktgegenstände zugelassen:

- (1) Hauptgegenstände: alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist (zB Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Gestecke, Sportartikel, Bekleidungswaren, Reisig, Spielwaren, etc.);
- (2) Nebengegenstände: die im § 4 Abs. 1 angeführten Marktgegenstände sowie Neuheiten( zB handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- u. Holzschnitzerzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des tägl. Gebrauches sowie in beschränktem Maße Neuheiten.).

### **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Andere als nach § 4 zugelassene Gegenstände dürfen unbeschadet weiterer Einschränkungen nach § 1 und 2 auf Märkten nicht feilgehalten oder verkauft werden.  
Weiters ist der Verkauf bzw das Feilhalten von Waren, welche in einer aufgrund geltender gewerberechtl. Vorschriften untersagt sind, verboten.
- (2) Altwaren dürfen feilgehalten bzw verkauft werden.
- (3) Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Klassen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (4) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken:
  - a) Nach den unter § 2 Abs. 1 angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen unter Beachtung der gewerberechtl. Vorschriften gestattet.
  - b) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den im § 2 Abs. 1 genannten Märkten nur den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

### **§ 6 Verkaufsmengen und Arten des Verkaufs**

Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen oder vorzuzählen.

## **§ 7 Marktparteien**

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf dem zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeit auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Über Aufforderung der Organe der Marktgemeinde St. Jakob i. R. haben sich Marktparteien auszuweisen. Gewerbetreibende haben einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria – GISA vorzuweisen.

## **§ 8 Vergabe der Marktplätze**

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der schriftl. Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.  
Zuweisungen berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden und sind nicht übertragbar.
- (2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird vom Marktaufichtsorgan unter Bedachtnahme auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die nach den geltenden gewerberechtlichen Vorschriften festgelegten Forderungen, dass jene der auf dem Markt zugelassenen Waren- oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (3) Das Ausmaß des zuzuweisenden Marktplatzes darf nicht überschritten werden, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonst. Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (4) Wird ein gem. Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis eine Stunde vor Marktbeginn des Markttagess nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (5) Zuweisungen gem. Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Einhaltung der Vorgaben insbesondere hinsichtl. Lagerung und Beseitigung von Abfällen der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (auch im Herumziehen) ist auf allen Märkten verboten.

## **§ 9 Verlust der Marktplätze**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Marktordnung ist die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

## § 10 Marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Die Marktparteien haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Ferner ist dem Marktaufsichtsorgan das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit deren Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit dem Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (3) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsmäßige Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentl. Anstand zu verletzen oder ungebührlicher Weise störenden Lärm zu erregen, verboten.
- (6) Auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten haben Marktparteien ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.
- (7) Jede Marktpartei ist verpflichtet, dem Marktaufsichtsorgan die für den Marktbetrieb notwendigen und richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis und Herkunftsland der von ihr feilgehaltenen Ware zu erteilen.
- (8) Hunde sind an der Leine zu führen und mit einem entsprechend sicheren Maulkorb zu versehen.
- (9) Auf dem Marktplätzen ist das Fahren mit Fahrzeugen nach Marktbeginn am jeweiligen Markttag sowie das Halten und Parken auch für Marktparteien untersagt.  
Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gem. Abs. 1 sind ausgenommen:
  - a) Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Polizei und Gemeinde,
  - b) Marktfahrzeuge und Verkaufswagen, die als Marktstände dienen,
  - c) Anrainerverkehr;

## § 11 Gelegenheitsmärkte

- (1) In der Marktgemeinde St. Jakob i.R. werden folgende Gelegenheitsmärkte abgehalten:
  - a) Mühlbach Kirchtage, 1. Sonntag im August;
  - b) Maria Elend - Kirchtage, 2. Sonntag nach Ostern, Wallfahrten am 15. August und 8. September
  - c) Rosenbach Kirchtage, 1. Sonntag im November
  - d) St. Jakob i. R. Anna-Kirchtage Ende Juli; Kirchtage, 3. Sonntag im Oktober
  - e) St. Peter Peter- u. Paul Kirchtage Ende Juni;
  - f) Schlatten Kirchtage Anfang Juli (eine Woche nach Kirchtage in St. Peter) und Kirchtage am 4. Sonntag im Oktober;
  - g) Tallach Anna-Kirchtage Ende Juli;
  - h) Der Firmungsmarkt an Firmungstagen vor den Kirchen
- (2) Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 im Bezug auf den Krämermarkt, mit Ausnahme des Firmungsmarktes, sowie Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Für den Firmungsmarkt gelten die Marktzeiten von 07:00 Uhr bis zum Ende des kirchlichen Anlasses.
- (3) Auf den angeführten Gelegenheitsmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) auf den Kirchtagen: Süß- und Zuckerwaren, Spielwaren, Souvenirs;
  - b) an Firmungsmärkten: Gebetsbücher, Devotionalien, Firmungsabzeichen, Bänder und Sträußchen, Zuckerbäcker und Lebzelt der Waren, Süß- und Spielwaren; weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Photographen gestattet.
- (5) Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Marktentgelt**

- (1) Die für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten zu leistenden Entgelte an die Marktgemeinde St. Jakob i. R., für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen, richten sich nach der geltenden Marktтарифordnung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental.
- (2) Die Entgelte sind am Marktplatz sichtbar anzuschlagen und sofort zu entrichten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.07.1990, Zahl: 828/Z/K, mit welcher eine Marktordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattinig